



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

PRESSEMITTEILUNG Nr. 27/18

Luxemburg, den 7. März 2018

Urteil in der Rechtssache C-127/16 P
SNCF Mobilités / Kommission

Frankreich muss einen Betrag von mehr als 642 Mio. Euro (ohne Zinsen) im Rahmen einer der Gesellschaft Sernam gewährten staatlichen Beihilfe zurückfordern

Im Jahr 2001 genehmigte die Kommission erstmals¹ unter Bedingungen eine Umstrukturierungsbeihilfe in Höhe von 503 Mio. Euro zugunsten von Sernam, einem auf dem Gebiet der Kurierdienste und der Paket- und Palettenexpressbeförderung tätigen Unternehmen, das zu 100 % der SNCF gehörte (Entscheidung Sernam 1). Nachdem sie festgestellt hatte, dass die Bedingungen dieser Entscheidung nicht eingehalten worden waren und eine neue, nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbare Beihilfe über 41 Mio. Euro gewährt worden war, erließ die Kommission im Jahr 2004 eine zweite Entscheidung (Entscheidung Sernam 2)². In der Entscheidung Sernam 2 ordnete die Kommission die Einziehung der für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärten Beihilfe in Höhe von 41 Mio. Euro an und bestätigte, indem sie neue Bedingungen für die Vereinbarkeit auferlegte, dass die mit der Entscheidung Sernam 1 genehmigte Beihilfe in Höhe von 503 Mio. Euro mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar war. Die Entscheidung Sernam 2 sah insbesondere eine Wahlmöglichkeit zwischen den beiden folgenden Bedingungen vor:

- Sernam sollte sich innerhalb einer bestimmten Frist aus dem Markt des Straßentransports zurückziehen;
- alternativ, „[s]ollte Sernam bis zum 30. Juni 2005 seine Aktiva ‚en bloc‘ im Rahmen eines transparenten und offenen Verfahrens zum Marktpreis an ein Unternehmen verkaufen, das keine rechtliche Verbindung mit der SNCF hat, [gelte die Bedingung des Rückzugs aus dem Markt für Straßentransporte] nicht“.

Frankreich teilte der Kommission mit, die Option des Verkaufs der Aktiva von Sernam „en bloc“ gewählt zu haben. Erwerber sei die Financière Sernam, eine von der ehemaligen Unternehmensleitung von Sernam gegründete Gesellschaft.

Die mit mehreren Beschwerden befasste Kommission stellte in der Folge fest, dass die Bedingung in Bezug auf den Verkauf der Aktiva von Sernam „en bloc“ nicht eingehalten worden und dass die unvereinbare Beihilfe in Höhe von 41 Mio. Euro nicht eingezogen worden sei. Sie zog hieraus den Schluss, dass die im Jahr 2004 unter Auflagen genehmigte Umstrukturierungsbeihilfe in Höhe von 503 Mio. Euro missbräuchlich verwendet worden und mit dem Binnenmarkt unvereinbar sei. Die Kommission erklärte ferner, dass die von der SNCF für die Zwecke der Durchführung des „Verkaufs der Aktiva en bloc“ gewährten Maßnahmen, d. h. die Aufstockung des Kapitals von Sernam durch die SNCF in Höhe von 57 Mio. Euro netto, der Forderungsverzicht der SNCF gegenüber Sernam in Höhe von 38,5 Mio. Euro und einige von der SNCF bei der Übertragung der Aktiva von Sernam auf die Financière Sernam gegebene Bürgschaften neue staatliche Beihilfen darstellten, die mit dem Binnenmarkt unvereinbar seien. Mit Beschluss vom 9. März 2012³

¹ Entscheidung NN 122/00 (ex N 140/00) der Kommission vom 23. Mai 2001.

² Entscheidung 2006/367/EG der Kommission vom 20. Oktober 2004 über die staatliche Beihilfe, die Frankreich dem Unternehmen Sernam bereits zum Teil zur Verfügung gestellt hat (ABl. 2006, L 140, S. 1).

³ Beschluss 2012/398/EU der Kommission vom 9. März 2012 über die Staatliche Beihilfe SA.12522 (C 37/08) – Frankreich – Anwendung der Entscheidung „Sernam 2“ [vom 20. Oktober 2004] (ABl. 2012 L 195, S. 19).

gelangte die Kommission zu dem Ergebnis, dass sämtliche Sernam zugutegekommenen Beihilfen, d. h. ein Gesamtbetrag von mehr als 642 Mio. Euro (ohne Zinsen), von der Financière Sernam und ihren Tochtergesellschaften wegen der wirtschaftlichen Kontinuität zwischen ihnen und Sernam zurückzahlen sei.

Die SNCF erhob Klage beim Gericht der Europäischen Union, um den Beschluss vom 9. März 2012 für nichtig erklären zu lassen. Mit Urteil vom 17. Dezember 2015⁴ wies das Gericht die Klage der SNCF ab. Es war der Ansicht, dass die Bedingung für die Vereinbarkeit der Umstrukturierungsbeihilfe in Bezug auf den Verkauf der Aktiva von Sernam „en bloc“ nicht erfüllt worden sei, die Verbuchung der mit der Entscheidung Sernam 2 für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärten Beihilfe von 41 Mio. Euro auf der Passivseite bei der Abwicklung von Sernam nicht ausreichend sei, um die Wettbewerbsverzerrung zu beseitigen, und dass die Verpflichtung zur Rückzahlung der staatlichen Beihilfe in Höhe von 41 Mio. Euro aufgrund der durch die Sernam Xpress (eine 100 %ige Tochtergesellschaft von Sernam) vermittelten wirtschaftlichen Kontinuität zwischen Sernam und der Financière Sernam tatsächlich auf die Financière Sernam übertragen worden sei. Schließlich nahm das Gericht außerdem an, dass unter den speziellen Umständen des vorliegenden Falles das Kriterium des privaten Investors⁵ auf die Durchführung einer Ausgleichsmaßnahme nicht anwendbar sei⁶.

Die SNCF war mit dem Urteil des Gerichts nicht einverstanden und legte beim Gerichtshof ein Rechtsmittel ein.

Mit Urteil vom heutigen Tag weist der **Gerichtshof** das Rechtsmittel der SNCF zurück und **bestätigt** damit **das Urteil des Gerichts**.

Der Gerichtshof bestätigt insbesondere, dass die Entscheidung Sernam 2 bezweckte, dass sich Sernam aus dem durch Überkapazitäten gekennzeichneten Markt zurückzieht, um Wettbewerbsverzerrungen aufgrund der Gewährung der Umstrukturierungsbeihilfe von 503 Mio. Euro zu vermeiden, indem die Übernahme der Straßentransporttätigkeit von Sernam durch andere Unternehmen und die Diversifizierung der Aktivitäten von Sernam hin zum Frachtdienst mit der Bahn verlangt wurde. Demnach hat das Gericht zutreffend festgestellt, dass der in der Entscheidung Sernam 2 vorgesehene Verkauf der Aktiva von Sernam „en bloc“ auf den Abbruch der wirtschaftlichen Tätigkeit von Sernam und deren Verschwinden abzielte. Der Gerichtshof bestätigt außerdem, dass die in der Entscheidung Sernam 2 aufgestellte Bedingung des Verkaufs der Aktiva von Sernam „en bloc“ dahin zu verstehen ist, dass die Passiva ausgeschlossen sind, so dass das Gericht zu Recht festgestellt hat, dass diese Bedingung nicht erfüllt worden sei, da sich der durchgeführte Verkauf auch auf nahezu die gesamten Passiva von Sernam bezogen habe.

Ebenso haben das Gericht und die Kommission zutreffend festgestellt, dass über die Sernam Xpress eine wirtschaftliche Kontinuität zwischen Sernam und der Financière Sernam bestehe. Die Sernam Xpress war nämlich Schuldnerin der – letztlich aufgrund der Fusion der Financière Sernam mit Sernam Xpress auf die Financière Sernam übergegangenen – Verpflichtung zur Rückzahlung der rechtswidrigen Beihilfe.

Schließlich bestätigt der Gerichtshof, dass das Kriterium des privaten Investors auf die Durchführung einer Ausgleichsmaßnahme nicht anwendbar ist. Der Gedanke eines Ausgleichs durch den in der Entscheidung Sernam 2 vorgesehenen Verkauf der Aktiva von Sernam „en bloc“ entsprach nämlich nicht der Zielsetzung eines privaten Investors, der seinen Profit zu maximieren oder wie hier seine Verluste zu minimieren sucht.

HINWEIS: Beim Gerichtshof kann ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende

⁴ Urteil des Gerichts vom 17. Dezember 2015, SNCF/Kommission ([T-242/12](#), siehe auch Pressemitteilung Nr. [151/15](#)).

⁵ Nach dem Kriterium des privaten Investors ist zu prüfen, ob ein privates Unternehmen, das sich in der gleichen Situation befindet, auf die gleiche Weise gehandelt hätte, so dass das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe ausgeschlossen werden kann.

⁶ Der Verkauf der Aktiva von Sernam „en bloc“ stellte eine Ausgleichsmaßnahme zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen aufgrund der Umstrukturierungsbeihilfe dar.

Wirkung. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Ist die Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden. Andernfalls verweist er die Rechtssache an das Gericht zurück, das an die Rechtsmittelentscheidung des Gerichtshofs gebunden ist.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255